

relevanter Verstoß gegen das Trennungsgebot und damit eine Verschleierung des Werbecharakters in Betracht (§ 4 Nr. 3 UWG)⁴⁸. Sofern Web-Sponsoring zur Finanzierung eines Mediendienstes (Verteildienste im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 1 bzw. Fernsehtext i. S. v. § 2 Abs. 2 Nr. 3 MDStV) eingesetzt wird, gilt die rundfunkrechtliche Sponsoringregelung (§ 8 RStV) entsprechend (§ 13 Abs. 2, 3 MDStV). Nach § 58 Abs. 2, 3 des Entwurfs für einen Neunten Rundfunkstaatsvertrag gilt die Sponsoringregelung des § 8 RStV zukünftig für Teleshoppingkanäle und Fernsehtext entsprechend.

bb) Trennungsgebot

In etwaigen sonstigen Fällen des Web-Sponsorings ist mangels medienrechtlicher Spezialregelungen insbeson-

dere das Trennungsgebot zu beachten, wobei dessen Beachtung bei einem Sponsorenhinweis regelmäßig unproblematisch zu bejahen sein dürfte⁴⁹.

Hinweis der Redaktion:

Der Beitrag wird fortgesetzt in Heft 12/2006. Dort finden Sie insbesondere Ausführungen zu Aspekten des Suchmaschinen-Marketings, Werbung im Zusammenhang mit Hyperlinks und E-Mails sowie zu Associate-Partnerships.

⁴⁸ Harte/Henning/Frank (Fn. 46), § 4 Nr. 3 Rn. 44.

⁴⁹ Leupold/Bräutigam/Pfeiffer, WRP 2000, S. 575 ff. A.

Verwaltung von Städtedomännennamen oberster Ordnung durch Privatunternehmen

Von Alexander Koch
und Prof. Dr. Christian
Koenig, LL.M.
(London)

Alexander Koch ist Geschäftsführer des Instituts für das Recht der Netzwirtschaften, Informations- und Kommunikationstechnologie (IRNIK); Univ.-Prof. Dr. Christian Koenig, LL.M. (London), ist Direktor am Zentrum für Europäische Integrationsforschung (ZEI) der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn. Der Aufsatz geht auf ein Gutachten zurück, welches die Autoren im Auftrag der dotBERLIN GmbH & Co. KG erstellt haben. Mehr über die Autoren erfahren Sie auf S. VIII.

In den Anfängen des Internets ließen sich die Domännennamen oberster Ordnung in Länderdomänen und generische Domänen unterteilen. Spätestens seit mit „.eu“ und „.cat“ Domännennamen für die Europäische Union und den katalanischen Sprach- und Kulturraum geschaffen wurden, stimmt diese Einteilung nicht mehr. Vielmehr wurde hiermit eine Entwicklung hin zu regionalen Domännennamen oberster Ordnung angestoßen. Die konsequente Fortführung ist die Errichtung von Namensräumen für internationale Großstädte. Derzeit bewerben sich mehrere – auch deutsche – Privatunternehmen bei der für die Verwaltung der obersten Domännennamen zuständigen ICANN um den Betrieb solcher Städtedomännennamen. Aus Sicht der privatwirtschaftlichen Bewerber stellen sich damit vorrangig zwei rechtliche Probleme: 1. Kann die Stadt gleichen Namens namensrechtliche Ansprüche gegen einen privaten Verwalter geltend machen? 2. Wie hat sich die Stadt bei einer Anfrage von ICANN zu verhalten?

I. Namensrechtliche Probleme

Nach § 66 Abs. 1 S. 4 TKG ist die Verwaltung von Domännennamen oberster und nachgeordneter Stufen von den Aufgaben der Bundesnetzagentur¹ im Bereich der Nummerierung ausgenommen. Das TKG steht also einer Verwaltung von Städtedomännennamen oberster Ordnung nicht entgegen.² Möglicherweise ergeben sich aber namensrechtliche Probleme, die praktisch dazu führen, dass eine Verwaltung durch Private gegen den Willen der entsprechenden Städte nicht möglich wäre. In Betracht kommt hier insbesondere das Namensrecht aus § 12 BGB.³

1. Namensmäßige Verwendung

Voraussetzung hierfür ist zunächst, dass Domännennamen oberster Ordnung der Form „.stadt“ eine Namensfunktion zukommt. Dies ist nur dann der Fall, wenn eine Bezeichnung geeignet ist, eine Person mit sprachlichen Mitteln unterscheidungskräftig zu bezeichnen.⁴

Stellt man darauf ab, dass der Domänenname oberster Ordnung in erster Linie eine Adressierungsfunktion hat, so könnten Zweifel daran bestehen, ob solchen „Namen“ überhaupt eine Namensfunktion im Sinne des § 12 BGB zukommt. Allerdings besteht der Sinn des Domänennamensystems gerade darin, die IP-basierte Adressierung durch ein Namenssystem zu erleichtern.

¹ Vormalig Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP).

² So auch Holznel, MMR 2006, 497.

³ Städte können sich wegen ihres Namens grundsätzlich nicht auf marken- oder wettbewerbsrechtliche Abwehransprüche berufen, vgl. OLG München, Urt. v. 11. 7. 2001 – 27 U 922/00, K&R 2001, 524 ff. – boos.de; Baumbach/Hefermehl, Wettbewerbsrecht, 17. Aufl. 1993, § 16 Rn. 20; Bücking, NJW 1997, 1886, 1888; Fezer, Markenrecht, 3. Aufl. 2001, § 15 Rn. 32; Fouquet, GRUR 2002, 35, 36. Dagegen stehen ihnen Abwehransprüche aus dem Namensrecht des BGB zu, vgl. Heinrichs, in: Palandt, 64. Aufl. 2005, § 12 Rn. 9; Weick/Habermann, in: Staudinger, 13. Aufl. 1995, § 12 Rn. 191.

⁴ Heinrichs, in: Palandt (Fn. 3), § 12 Rn. 11; ausführlicher Weick/Habermann, in: Staudinger (Fn. 3), § 12 Rn. 2.

Die Domänennamen oberster Ordnung gliederten sich anfangs in Länder-Domänennamen und generische Domänennamen. Spätestens seit Einführung der „eu“-Domäne⁵ ist diese Untergliederung nicht mehr treffend, handelt es sich hierbei doch weder um eine Landesbezeichnung noch um eine allgemeine Beschreibung. Gleiches würde für eine Städtedomäne gelten. Statt von Länder- und generischen Domänennamen zu sprechen, ist es treffender, nach Gebietsdomänennamen und generischen Domänennamen zu differenzieren.⁶ Bei Letzteren mag es durchaus zweifelhaft sein, inwiefern ihnen eine Namensfunktion zukommt. Domänennamen wie „gov“ oder „com“ bezeichnen in erster Linie die Art des über den Domänennamen zweiter Ordnung näher beschriebenen Angebots. Anders verhält es sich aber bei den Gebietsdomänennamen. Diese nehmen Bezug auf ein Land, eine Region oder eine Stadt. Ihr Sinn besteht gerade darin, eine beschreibende sprachliche Verbindung herzustellen. Der relevante Verkehr stellt bei einer „de“-Domäne eine – irgendwie geartete – Verbindung zur Bundesrepublik Deutschland her, wie er „stadt“ – irgendwie – mit der Stadt gleichen Namens in Verbindung bringen würde.⁷ Jedenfalls Gebietsdomänennamen kommt somit grundsätzlich eine Namensfunktion im Sinne von § 12 BGB zu.⁸ Dies entspricht im Bereich von Städtenamen als Domänennamen zweiter Ordnung – also „www.stadt.de“ – der ganz herrschenden Auffassung in Rechtsprechung und Literatur.⁹ Anfängliche abweichende Ansichten sind nicht weiter verfolgt worden.¹⁰

2. Durch Namensanmaßung begründete Verwechslungsgefahr

Ansatzpunkt für eine nach § 12 BGB untersagbare Namensanmaßung ist die Gefahr einer Zuordnungsverwirrung.¹¹ Eine solche kann sich entweder daraus ergeben, dass der relevante Verkehrskreis irrtümlich den nichtberechtigten Namensführer mit dem Berechtigten in Verbindung bringt,¹² oder davon ausgeht, der Berechtigte habe die Namensführung gestattet.¹³ Der relevante Verkehrskreis müsste also annehmen, der Domänenname oberster Ordnung „stadt“ stehe in direkter oder indirekter Verbindung mit der jeweiligen Stadt. Dagegen schützt § 12 BGB nicht vor einer sonstigen Verwendung eines fremden Namens, ohne dass es zu einer Zuordnungsverwirrung käme.¹⁴

a) Zu Domänennamen zweiter Ordnung entwickelte Grundsätze

Betrachtet man die bisherige Rechtsprechung zu Domänennamen zweiter Ordnung, so wird praktisch ausschließlich darauf abgestellt, dass der hier relevante Kreis der Internetnutzer einen Domänennamen „Stadt.de“ unmittelbar mit der jeweiligen Stadt in Verbindung bringt. Er erwartet hier nicht bloß Informationen über die Stadt, sondern ein Angebot der jeweiligen Gebietskörperschaft, für welches diese auch selbst verantwortlich zeichnet.¹⁵ Dies ist letztlich heute auch zutreffend. Soweit ersichtlich, sind in Deutschland alle bedeutenden Städte über www-Adressen der Form „www.stadt.de“ erreichbar. Dementsprechend kann ein Internetnutzer, der eine www-Adresse der Form „www.stadt.de“ aufruft, auch damit rechnen, dort Informationen der Stadt selbst zu finden. Dies ist letztlich aber lediglich Folge einer allgemei-

nen Übung im Internet. So ist der Aufbau bestimmter Internetadressen vorhersagbar. Wer den www-Auftritt eines großen internationalen Unternehmens sucht, wird mit hoher Wahrscheinlichkeit unter „www.firmenschlagwort.com“ fündig werden – bei einem deutschen Unternehmen würde der erste Versuch dagegen „www.firmenschlagwort.de“ lauten.¹⁶ Wer sich über Studienmöglichkeiten an einer bestimmten Universität interessiert, findet über „www.uni-stadt.de“ mit guten Chancen das gesuchte Angebot. Eine entsprechende Übung besteht schließlich bei Städtenamen. Dies alles ist letztlich Folge einer mehr oder minder zufälligen Entwicklung bei der Vergabe von Domänennamen. Das gesamte System könnte auch vollkommen anders strukturiert sein. Hätte man vorhergesehen, welche Bedeutung das Internet einmal erlangen würde, wäre es durchaus vorstellbar gewesen, den Namensraum anders zu strukturieren. So hätte nichts dagegen gesprochen, unterhalb des „de“-Namensraums eine zweite generische Namensstufe einzurichten.¹⁷ Städte könnten

5 Vgl. Koenig/Neumann, EuZW 2002, 485.

6 http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Top_Level_Domain&oldid=17484383 (Stand: 24. 9. 2006) schlägt vor, nach allgemeinen, länderspezifischen und gebietsspezifischen Domänennamen zu differenzieren.

7 An dieser Stelle ist bewusst ungenau zu formulieren. Mit der Feststellung, dass eine „irgendwie“ geartete Verbindung hergestellt wird, ist noch nichts darüber gesagt, welcher Art diese Verbindung ist. Insbesondere folgt hieraus nicht, dass ein namensmäßiger Bezug zu dem jeweiligen politischen Gebilde hergestellt wird. Dies gilt es im Folgenden erst noch zu prüfen.

8 So auch für Streitigkeiten um Domänennamen zweiter Ordnung: OLG München, Urt. v. 11. 7. 2001 – 27 U 922/00, K&R 2001, 524 ff. – boos.de. Wenn OLG Düsseldorf, Urt. v. 15. 1. 2002 – 20 U 76/01 – duisburg-info.de ausführt, allein aus dem Gebrauch eines Städtenamens als Teil einer Domäne lasse sich nicht auf einen namensmäßigen Gebrauch schließen, dürfte hiermit eher gemeint sein, dass nicht jeder Gebrauch eines Städtenamens eine Namensanmaßung darstellt, schließlich werden diese Ausführungen im Zusammenhang mit §§ 125, 126 MarkenG gemacht.

9 OLG München, Urt. v. 11. 7. 2001 – 27 U 922/00, K&R 2001, 524 ff. – boos.de; OLG Brandenburg, Urt. v. 12. 4. 2000 – 1 U 25/99, K&R 2000, 406 ff. – luckau.de; OLG Köln, Beschl. v. 18. 1. 1999 – 13 W 1/99, K&R 1999, 235 – alsdorf.de bezeichnet dies bereits 1999 als „gesicherte Erkenntnis“; OLG Köln, Beschl. v. 18. 12. 1998 – 13 W 48/98, K&R 1999, 234 f. – herzogenrath.de; LG Flensburg, Urt. v. 18. 10. 2001 – 3 O 178/01 – hasselberg.de; LG Osnabrück, Urt. v. 23. 9. 2005 – 12 O 3937/04 – melle.de; LG Erfurt, Urt. v. 31. 1. 2002 – 3 O 2554/01 – suhl.de.

10 LG Köln, Urt. v. 17. 12. 1996 – 3 O 477/96 – kerpen.de, Urt. v. 17. 12. 1996 – 3 O 478/96 – huerth.de und Beschl. v. 17. 12. 1996 – 3 O 507/96 – pulheim.de.

11 BGH, Urt. v. 17. 4. 1984 – VI ZR 246/82, BGHZ 91, 117, 120; Urt. v. 23. 9. 1992 – 1 ZR 251/90, BGHZ 119, 237, 245; Heinrichs, in: Palandt (Fn. 3), § 12 Rn. 20.

12 Heinrichs, in: Palandt (Fn. 3), § 12 Rn. 20; Weick/Habermann, in: Staudinger (Fn. 3), § 12 Rn. 295 f.

13 BGH, Urt. v. 23. 9. 1992 – 1 ZR 251/90, BGHZ 119, 237, 245; Urt. v. 9. 6. 1994 – 1 ZR 272/91, BGHZ 126, 208, 216; Heinrichs, in: Palandt (Fn. 3), § 12 Rn. 20.

14 So ausdrücklich: BGH, Urt. v. 17. 4. 1984 – VI ZR 246/82, BGHZ 91, 117, 120; Urt. v. 23. 9. 1992 – 1 ZR 251/90, BGHZ 119, 237, 245.

15 OLG Düsseldorf, Urt. v. 15. 7. 2003 – 20 U 43/03, I-20 U 43/03 – solingen.info; OLG Brandenburg, Urt. v. 12. 4. 2000 – 1 U 25/99, K&R 2000, 406 ff. – luckau.de; OLG Köln, Beschl. v. 18. 1. 1999 – 13 W 1/99, K&R 1999, 235 – alsdorf.de; OLG Köln, Beschl. v. 18. 12. 1998 – 13 W 48/98, K&R 2000, 234 f. – herzogenrath.de; LG Mannheim, Urt. v. 8. 3. 1996 – 7 O 60/96 – heidelberg.de.

16 BGH, Urt. v. 22. 11. 2001 – 1 ZR 138/99, K&R 2002, 309 ff. – shell.de führt aus: „... erfahrungsgemäß sind berühmte Unternehmen häufig unter dem eigenen Namen im Internet präsent und können – wenn sie auf dem deutschen Markt tätig sind – unter der mit der Top-Level-Domain „de“ gebildeten Internetadresse auf einfache Weise aufgefunden werden.“

17 So ist es etwa im Vereinigten Königreich geschehen. Unterhalb des Namensraums „uk“ existieren auf der zweiten Ebene die Namensräume „co.uk“ (Unternehmen), „me.uk“ (private Angebote), „org.uk“ (nicht-kommerzielle Unternehmen), „ltd.uk“ und „plc.uk“ (registrierte Unternehmen), „net.uk“ (Internetanbieter), „sch.uk“ (Schulen), „ac.uk“ (akademische Einrichtungen), „gov.uk“ (Regierungseinrichtungen), „nhs.uk“ (Gesundheitsorganisationen), „police.uk“ (Polizei) und

dann unter „www.stadtname.stadt.de“ firmieren, so dass es zu keiner Namenskollision mit „www.stadtname.privat.de“ oder „www.stadtname.com.de“ kommen würde. Dies zeigt deutlich, dass die derzeit gegebene Verwechslungsgefahr bei Domännennamen zweiter Ordnung lediglich eine Folge der aktuellen Ausgestaltung der Domännennamenverwaltung ist.

b) Übertragbarkeit dieser Grundsätze auf Domännennamen oberster Ordnung

Fraglich ist jedoch, ob diese Grundsätze, die für Domännennamen zweiter Ordnung gelten, auf Domännennamen oberster Ordnung übertragbar sind. Während Domännennamen zweiter Ordnung regelmäßig auf einen bestimmten Anbieter von Informationen hinweisen, dienen die Domännennamen oberster Ordnung einer groben Kanalisierung nach Angebotsart (für generische Domännennamen) oder Angebotsherkunft (für Gebietsdomännennamen). Der relevante Rechtsverkehr hat eine gewisse Erwartung, unterhalb einer „.de“-Domäne ein deutsches Angebot vorzufinden. Weiter reicht seine Erwartung aber nicht. Insbesondere kann er nicht davon ausgehen, dass der Anbieter etwa Deutscher ist oder auch nur seinen Sitz in Deutschland hat.¹⁸ In keinem Fall wird er aber davon ausgehen, dass das Angebot in einer besonderen Beziehung zur Bundesrepublik Deutschland als Hoheitsträger oder Völkerrechtssubjekt steht. Hinzu kommt, dass Domännennamen oberster Ordnung nicht auf bestimmte Angebote hinweisen, sondern nur einen bestimmten Namensraum kennzeichnen.¹⁹ Um eine Verwechslungsgefahr zu begründen, müsste deshalb die Erwartung des Rechtsverkehrs dahin gehen, der berechtigte Namensinhaber sei verantwortlich für die Verwaltung des entsprechenden Namensraums. Im Falle der „.de“-Domäne müsste demnach eine Erwartung bestehen, die Bundesrepublik Deutschland verwalte diesen Namensraum oder lasse ihn im Auftrag verwalten, schließlich ist „DE“ das ISO-3361-Kennzeichen für Deutschland. Entsprechend könnte eine Erwartung dahin gehen, „.stadt“ werde durch die gleich heiße Stadt verwaltet.

Auch hier ist auf die Erwartungen des relevanten Verkehrs abzustellen. Dabei ist zunächst davon auszugehen, dass der durchschnittliche Internetbenutzer keine vertieften Kenntnisse über das DNS-System und die Verwaltung der Domännennamensräume hat. Berücksichtigt man weiter, dass die staatliche Einflussnahme auf das Internet in den letzten Jahren zugenommen hat, so ist es jedenfalls denkbar, dass auch Domännennamen oberster Ordnung staatlich verwaltet werden.²⁰ Allerdings würde es für eine Verwechslungsgefahr nicht ausreichen, dass ein Teil des Rechtsverkehrs eine Zuordnung des Domännennamens „.berlin“ zum Land Berlin nicht ausschließt oder für möglich hält, vielmehr müsste eine positive Erwartung in diese Richtung bestehen.²¹ Hiergegen spricht jedoch, dass es zum heutigen Allgemeinwissen gehört, dass das Internet „chaotisch“ entstanden ist und sich weitgehend ohne staatlichen Einfluss entwickelt hat.²² Das heißt, bei den für den deutschen Rechtsverkehr relevanten Domännennamen oberster Ordnung – insbesondere für „.de“ – gibt es keine Erwartungshaltung, diese würden staatlich verwaltet.²³ Damit unterscheidet sich die Verwaltung von Domännennamen deutlich von der Verwaltung etwa von Telefonnummern, die bereits historisch staatlich erfolgt ist. Eine

Verwaltung von Städtedomännennamen oberster Ordnung durch die jeweiligen Städte wäre jedenfalls ein Bruch mit den bisherigen Gegebenheiten im deutschen Teil des Internets. Dementsprechend gibt es keine positive, d.h. schutzwürdige, Erwartung dahingehend, dass der Domännennamen staatlich verwaltet werde. Es könnte höchstens zu einer Situation kommen, in der der Rechtsverkehr letztlich verunsichert ist, und keinerlei Erwartungen hinsichtlich des Domänenverwalters bestehen. Auch in dieser Konstellation würde es aber an einer Zuordnungsverwirrung *hin* zur jeweiligen Stadt fehlen.

Fehlt es an einer positiven Erwartung des Rechtsverkehrs, „.stadt“ stehe mit der jeweiligen Stadt in einer besonderen Beziehung oder werde durch sie verwaltet, so ist auch keine Verwechslungsgefahr gegeben. Hierbei handelt es sich letztlich nicht um eine Besonderheit von Domännennamen oberster Ordnung, sondern dies folgt aus dem Umstand, dass ein Name verschieden verwendet werden kann. Je nach Kontext kann er den Namensträger selbst bezeichnen oder eine sonstige – nicht namensmäßig benennende – Verbindung herstellen. Begriffe wie „Kölner Karneval“, „Frankfurter Schule“ oder „Versailler Vertrag“ weisen zwar jeweils auf Städte hin, bezeichnen aber nicht die Stadt als solche. Ist von der „Frankfurter Schule“ die Rede, so ist hiermit nicht etwa die Stadt Frankfurt am Main bzw. das staatliche Schulamt gemeint, sondern die von Horkheimer und Adorno – in Frankfurt – begründete Kritische Theorie. Die Verwendung eines Städtenamens als Bestandteil eines Domännennamens ist als solche keine namensmäßige Benutzung, wenn das Zeichen nicht originär benennende Namensfunktion hat.²⁴ Ein solcher Schluss kommt vielmehr nur unter Berücksichtigung weiterer Umstände in Betracht.²⁵

„.mod. uk“ (Militär). Für Angebote relevante Domännennamen werden also erst auf der dritten Ebene registriert.

18 Vgl. Punkt VIII der DENIC-Domänrichtlinien (im Internet abrufbar unter <http://www.denic.de/de/richtlinien.html>, Stand: 24. 9. 2006), wonach nur der administrative Ansprechpartner (admin-c) in Deutschland ansässig sein muss. Vgl. weiter Schubert, JurPC, Web-Dok. 112/2006, Abs. 14.

19 Dies trifft letztlich auch für Domännennamen zweiter Ordnung zu. Auch „.berlin.de“ kennzeichnet letztlich nur einen Namensraum. Allerdings kann hierüber die IP-Adresse eines WWW-Servers oder Mail-Servers erfragt werden. Für einen WWW-Benutzer führt die Adresse „http://berlin.de“ deshalb unmittelbar zu einem WWW-Angebot, während „http://de“ lediglich eine Fehlermeldung produziert.

20 Dass dies in der Tat der Fall ist, belegt der Namensraum „.eu“.

21 Voraussetzung für eine Interessenverletzung ist eine Zuordnungsverwirrung, vgl. *Heinrichs*, in: Palandt (Fn. 3), § 12 Rn. 20; *Weick/Habermann*, in: Staudinger (Fn. 3), § 12 Rn. 38. Nicht ausreichend ist folglich eine bloße „Verwirrung“, sondern nur eine Verwirrung „zu“ einem Namenssträger.

22 Der Namensraum „.de“ wurde zunächst vom Rechenzentrum der Universität Karlsruhe verwaltet. 1993 wurde der Interessenverband Deutsches Network Information Center (IV-DENIC) durch verschiedene Institutionen und Internetanbieter gegründet. Vgl. zur Geschichte von DENIC <http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Denic&oldid=17928957> (Stand: 22. 9. 2006) sowie http://www.denic.de/de/denic/wir_ueber_uns/index.html (Stand: 24. 9. 2006).

23 Hierauf stellt auch *Holz-nagel*, MMR 2006, 497 ab. Soweit ersichtlich, wird jedenfalls in Europa kein Domännennamen oberster Ordnung direkt von einer Regierung verwaltet. In gewisser Weise nimmt „.eu“ eine Sonderstellung ein, geht dieser Domännennamen doch auf eine Initiative der Europäischen Gemeinschaft zurück. Vgl. *Koenig/Neumann*, EuZW 2002, 485.

24 Vgl. zur Problematik der namensmäßigen Verwendung eines Namens: *Heinrichs*, in: Palandt (Fn. 3), § 12 Rn. 20.

25 Dabei ist insbesondere auf den Inhalt der unter dem Domännennamen abrufbaren WWW-Seite abzustellen. Die Berücksichtigungsfähigkeit solcher Umstände bei der Feststellung der Zuordnungsverwirrung erkennt letztlich auch der BGH an, wenn er davon ausgeht, dass ein klärender Hinweis auf der WWW-Seite zu einer lediglich „geringe(n) Zuordnungsverwirrung“ führt (BGH, Urt. v. 26. 6. 2003 – I ZR 296/00, K&R

c) Verwässerungsgefahr

Etwas anderes könnte aber bei international bekannten Städten wie etwa Berlin, Frankfurt am Main oder München gelten. So ist es denkbar, dass diese auch jenseits einer Verwechslungsgefahr Schutz genießen. So erkennt die Rechtsprechung bei berühmten Unternehmenskennzeichen einen Schutzanspruch gegen jegliche Beeinträchtigung ihrer Alleinstellung und Werbekraft an.²⁶ Inhaber solcher Kennzeichen werden gegen jede Verwässerung ihrer Namen geschützt. Welche Anforderungen an die Bekanntheit zu stellen sind, ist nicht abschließend geklärt.²⁷ Bei einer Bekanntheit von mehr als 80% des relevanten (deutschen)²⁸ Publikums ist eine solche Bekanntheit aber in aller Regel anzunehmen.²⁹ Ein solcher Wert dürfte für die genannten Städte erreicht werden.

Allerdings ist äußerst fraglich, ob die zur Verwässerungsgefahr bei berühmten Unternehmenskennzeichen entwickelte Rechtsprechung auf Städtenamen übertragbar ist. Ansatzpunkt für den Schutz vor Verwässerungsgefahr sind letztlich kommerzielle Interessen von Unternehmen. Der Aufbau eines Namens, der von einem großen Teil der Bevölkerung mit einem bestimmten Unternehmen assoziiert wird, ist regelmäßig mit einem erheblichen – insbesondere finanziellen – Aufwand verbunden und bildet häufig einen wesentlichen Unternehmenswert.³⁰

Vergleichbare Interessen scheinen auch bei Städten zu bestehen. Auch diese wenden teilweise beträchtliche finanzielle Mittel auf, um ihren Bekanntheitsgrad im Interesse der ortsansässigen Wirtschaft bzw. aus touristischen Gründen zu steigern. Besonders deutlich wird dies, wenn Städte etwa im internationalen Wettbewerb um Großereignisse – wie etwa als Austragungsort von Olympischen Spielen – konkurrieren. Allerdings verfolgen die Städte hiermit letztlich nicht eigene kommerzielle Interessen, sondern kommen nur ihren öffentlichen Aufgaben nach.³¹ Weiter ist bereits zweifelhaft, ob der Schutz vor Verwässerungsgefahr überhaupt in § 12 BGB zu verankern ist, hat dieser seine Wurzel doch im Persönlichkeitsrecht natürlicher Personen.³² Soweit der Verwässerungsschutz letztlich primär darauf abzielt, wirtschaftliche Interessen zu sichern, ist fraglich, ob hierfür das UWG bzw. der Schutz des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebes im Sinne von § 823 Abs. 1 BGB nicht geeignetere Ansatzpunkte sind.³³ Dies hätte zur Folge, dass sich Städte nicht auf einen Verwässerungsschutz berufen könnten.

§ 127 MarkenG verbietet, geografische Herkunftsangaben im geschäftlichen Verkehr in unlauterer Weise zu verwenden. Unter „geografische Herkunftsangaben“ fallen nach § 126 unter anderem die Namen von Orten. Dies lässt den Umkehrschluss zu, dass eine redliche Verwendung von Ortsnamen grundsätzlich zulässig ist.³⁴ Eine Stadt kann sich also nicht grundsätzlich gegen die Verwendung ihres Namens wenden. Muss sie also hinnehmen, dass ihr Name von Dritten verwendet wird, so ist die Verwässerung ihres Namens schon gesetzlich vorgesehen. Ein Namensschutz auch ohne die Gefahr einer Verwechslung ist folglich nicht gegeben.

II. Stadt, Bewerber, ICANN

Die Verwaltung der Namensräume im Internet wird durch die Internet Corporation for Assigned Names and Numbers (ICANN) wahrgenommen. Das heißt, ein Unterneh-

men, welches einen Städtenamensraum verwalten möchte, muss sich bei ICANN hierum bewerben. ICANN hat in vergleichbaren Fällen ein Anhörungsverfahren durchgeführt und alle möglicherweise Betroffenen zu einer Stellungnahme aufgefordert. Bei Städtedomänennamen ist damit zu rechnen, dass ICANN jedenfalls bei der Bundesregierung und der betroffenen Stadt anfragen wird. Dabei ist zu bedenken, dass ICANN eine Städtedomäne nicht gegen den Willen der Bundesregierung oder der Stadt vergeben wird. Eine ablehnende Haltung der Bundesregierung oder der Stadtverwaltung kann damit faktisch dazu führen, dass eine private Verwaltung eines Städtenamensraums unmöglich wird. Hierin könnte ein Eingriff in die geplante berufliche Tätigkeit der interessierten privaten Unternehmen liegen.

1. Eingriff

Der klassische Eingriffsbegriff ist durch die Merkmale Finalität, Unmittelbarkeit, Rechtsförmlichkeit und Verbindlichkeit gekennzeichnet.³⁵ Er erfasst Gebote und Verbote.³⁶ Bei einem formlosen Antwortschreiben an ICANN würde es schon an den Erfordernissen der Verbindlichkeit, Rechtsförmigkeit und Unmittelbarkeit fehlen.

Allerdings erfasst der klassische Eingriffsbegriff nur unzureichend die von staatlichem Handeln ausgehenden Gefahren für grundrechtlich geschützte Positionen. In Rechtsprechung und Lehre ist deshalb grundsätzlich anerkannt, dass auch faktischen und mittelbaren Grundrechtsbeeinträchtigungen Eingriffscharakter zukommen kann.³⁷ Nach modernem Grundrechtsverständnis liegt deshalb ein Eingriff – jedenfalls dann – vor, wenn ein

2003, 563 ff. m. Anm. Schmittmann, K&R 2003, 656 – maxem.de). Das wäre dogmatisch widersprüchlich, wenn sich die Zuordnungsverwirrung bereits aus der bloßen Verwendung des Zeichens als Domänennamen ergeben würde, so dass es bei dem Aufruf der darüber abrufbaren Seiten nur noch um die Folgen dieser Zuordnungsverwirrung gehen könnte.

26 BGH, Urte. v. 11. 11. 1955 – IZR 157/53, BGHZ 19, 23, 27; Urte. v. 10. 11. 1965 – IZ 101/63, NJW 1966, 343; Urte. v. 16. 1. 1992 – 6 U 113/89, NJW-RR 92, 940, 941; zu Domänennamen: BGH, Urte. v. 22. 10. 2001 – IZR 138/99, K&R 2002, 309 ff. m. Anm. Strömer, K&R 2002, 306 ff. – shell.de; OLG Hamm, Urte. v. 13. 1. 1998 – 4 U 135/97, K&R 1998, 216 ff. – krupp.de.

27 Vgl. die Angaben bei Heinrichs, in: Palandt (Fn. 3), § 12 Rn. 31.
28 Erforderlich ist lediglich eine Alleinstellung im Inland, Weltgeltung ist nicht erforderlich, vgl. BGH, Urte. v. 10. 11. 1965 – IZ 101/63, NJW 1966, 343 – Kupferberg, Weick/Habermann, in: Staudinger (Fn. 3), § 12 Rn. 307.

29 So zumindest Heinrichs, in: Palandt (Fn. 3), § 12 Rn. 31.
30 LG Erfurt, Urte. v. 31. 1. 2002 – 3 O 2554/01 – suhl.de.
31 In diesem Sinne auch LG Erfurt, Urte. v. 31. 1. 2002 – 3 O 2554/01 – suhl.de.

32 Dies dürfte wenigstens im Grundsatz unbestritten sein. Vgl. Heinrichs, in: Palandt (Fn. 3), § 12 Rn. 2; Weick/Habermann, in: Staudinger (Fn. 3), § 12 Rn. 35.

33 Vgl. zur Kritik: Weick/Habermann, in: Staudinger (Fn. 3), § 12 Rn. 309. Kritisch ebenfalls: Schwerdtner, in: Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 4. Aufl. 2001, § 12 Rn. 135 ff.

34 OLG Düsseldorf, Urte. v. 15. 1. 2002 – 20 U 76/01 – duisburg-info.de; Ingerl/Rohnke, Markengesetz, 2. Aufl. 2003, Vor §§ 126–139, Rn. 1; Fezer (Fn. 3), § 126 Rn. 4 sieht in der geografischen Herkunftsangabe sogar ein subjektives Kennzeichenrecht des Verwenders.

35 Dreier, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Kommentar, 1998, Vorb. Rn. 124; Ipsen, Staatsrecht II, Grundrechte, 9. Aufl. 2006, Rn. 130; Maurer, Staatsrecht I, 4. Aufl. 2005, § 9 Rn. 46; Pieroth/Schlink, Grundrechte, 20. Aufl. 2004, Rn. 238.

36 Maurer (Fn. 35), § 9 Rn. 46. Vgl. für weitere Beispiele: Dreier, in: Dreier (Fn. 35), Vorb. Rn. 124.

37 BVerfG, Beschl. v. 30. 10. 1961 – 1 BvR 833/59, BVerfGE 13, 181, 185 ff. – Schankerlaubnissteuer; Beschl. v. 12. 10. 1977 – 1 BvR 216/75, BVerfGE 46, 120, 137 – Direkturf; Dreier, in: Dreier (Fn. 35), Vorb. Rn. 125; Pieroth/Schlink (Fn. 35), Rn. 239.

staatliches Handeln, das dem Einzelnen ein Vorhaben, das in den Schutzbereich eines Grundrechts fällt, ganz oder teilweise unmöglich macht.³⁸ Voraussetzung ist allerdings immer, dass die Wirkung dem Staat zurechenbar ist.³⁹ Probleme ergeben sich vorliegend aus dem Umstand, dass die eigentliche Entscheidung über die Beauftragung mit der Verwaltung eines Städtenamensraums allein im Machtbereich von ICANN liegt. Fraglich ist also, ob es für einen mittelbaren Eingriff in die Berufsfreiheit ausreichend ist, wenn der Staat auf einen Dritten einwirkt. Geht man von den skizzierten Grundsätzen aus, so ist jedenfalls erforderlich, dass der Dritte überhaupt beeinflusst wird. Trifft der Dritte seine Entscheidung aufgrund von Umständen, die mit der staatlichen Stellungnahme nicht in Verbindung stehen, so fehlt es an einer mittelbaren Zurechenbarkeit. Allerdings ist im Vorfeld nicht abzuschätzen, welche Argumente letztlich den Dritten zu seinem Verhalten bewegen können. Bei der Entscheidung, wie sich der Staat zu verhalten hat, muss darauf geachtet werden, dass sein Verhalten grundsätzlich nicht geeignet ist, den Dritten in einer Weise zu beeinflussen, die diesen dazu veranlassen könnte, sich gegen den Grundrechtsträger zu stellen.

2. Parallele zu Warnfällen

Diese Konstellation hat viele Ähnlichkeiten mit Fällen, in denen der Staat vor bestimmten Organisationen⁴⁰ oder Produkten warnt. Auch hier ergibt sich die grundrechtsbeeinträchtigende Wirkung erst, wenn Dritte sich von der Warnung beeinflussen lassen und ihr Verhalten schließlich Auswirkungen auf einen grundrechtlich geschützten Bereich hat. Ausgangspunkt ist hier zunächst eine staatliche Neutralitäts- und Objektivitätspflicht. Das heißt, der Staat muss sich einer „parteiübergreifenden Einmischung“⁴¹ enthalten, darf lediglich sachlich⁴² und umfassend⁴³ informieren und muss gegebenenfalls auf Unsicherheiten hinweisen.⁴⁴ Überträgt man diese Grundsätze auf die vorliegende Konstellation, so dürften der Bund und die Stadt jedenfalls nicht einseitig Partei gegen einen privaten Bewerber ergreifen. Sie dürften also nicht einseitig etwa einen möglichen Konkurrenten im Wettbewerb um die Verwaltung des betreffenden Städtenamensraums unterstützen. Soweit die Stadt im Übrigen Stellung zur Einführung eines Domänennamens oberster Ordnung „stadt“ nähme, müsste diese im Einklang mit der Rechtslage stehen. Die Stadt dürfte also nicht etwa behaupten, die Namensrechte an „stadt“ stünden allein der Stadt zu oder die Verwaltung von Domänennamen erfordere eine staatliche Erlaubnis.

3. Politische Stellungnahmen

Fraglich ist jedoch, wie zu verfahren wäre, wenn die Stadt lediglich eine „politische“ Stellungnahme abgäbe und sich hierin – etwa unter Verweis auf einen Ratsbeschluss – gegen eine Beauftragung eines privaten Bewerbers ausspräche. Die bisherigen Ausführungen scheinen hier zunächst nicht weiterzuhelfen, würde hierin doch nicht unmittelbar eine einseitige oder unsachliche Stellungnahme zu sehen sein.⁴⁵ Losgelöst von der bisherigen Rechtsprechung zu „Warnfällen“ ist deshalb zum Ausgangspunkt der Eingriffsproblematik zurückzukehren. Entscheidend ist hiernach primär, ob ein staatliches Verhalten die freie Grundrechtsausübung unmöglich macht. Hierfür kommt es nicht darauf an, ob eine staatliche Stellungnahme „ein-

seitig“ oder „neutral“ ist, sondern lediglich auf die Wirkung der Stellungnahme. Alles Weitere ist keine Frage eines Eingriffs in den Schutzbereich, sondern eine Frage der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung.⁴⁶

Ausgangspunkt muss zunächst die Überlegung sein, dass ICANN seine Entscheidung über die Beauftragung eines Privaten mit der Verwaltung des Namensraums entscheidend von der Stellungnahme der Stadt abhängig machen wird. Da sich ICANN in einem schwierigen politischen Umfeld bewegt, wird sie kaum geneigt sein, mittelbar einen Konflikt mit der Bundesrepublik Deutschland heraufzubeschwören, der potentiell Auswirkungen auf andere Entscheidungen von ICANN haben könnte.⁴⁷ Der Stadt kommt deshalb rein faktisch eine immense politische Machtstellung zu. Insofern unterscheidet sich diese Fallkonstellation auch von den Warnfällen, in denen durchaus diskutiert werden kann, inwiefern sich ein aufgeklärter Verbraucher von einer staatlichen Warnung beeinflussen lassen wird. Der Grundrechtseingriff würde vorliegend nicht über eine ungewisse Zahl von Konsumenten vermittelt, sondern wäre unmittelbare Folge einer negativen Stellungnahme. Insofern hätte eine negative Stellungnahme die gleichen Auswirkungen wie ein staatliches Verbot, welches unzweifelhaft Eingriffsqualität hätte. Eine ablehnende „politische“ Stellungnahme unterscheidet sich demnach unter rechtlichen Gesichtspunkten nicht von einer anderen, die private Verwaltung verhin-dernden Maßnahme.

38 *Pieroth/Schlink* (Fn. 35), Rn. 240. Ähnlich *Zippelius/Württemberg*, Deutsches Staatsrecht, 31. Aufl. 2005, S. 184; *Maurer* (Fn. 35), § 9 Rn. 47. Ausführlich zum Eingriffsbegriff: *Lübbe-Wolff*, Die Grundrechte als Eingriffsabwehrrechte, 1988; Der Eingriffsbegriff ist letztlich hoch umstritten. Vgl. etwa: *Dreier* (Fn. 35), Vorb. Rn. 127f.; *Ipsen* (Fn. 35), Rn. 134 schlägt vor, den Eingriffsbegriff zugunsten des Begriffs „Einwirkung“ aufzugeben. Diese Kritik zielt primär auf die Konturlosigkeit des Eingriffsbegriffs ab. Es muss deshalb im Kontext des jeweiligen Grundrechts geklärt werden, ob ein staatliches Verhalten in den Schutzbereich eingreift oder nicht.

39 BVerfG, Beschl. v. 16. 12. 1983 – 2 BvR 1160, 1565, 1714/83, BVerfGE 66, 39, 60 – Nachrüstung.

40 Die Rechtsprechung müsste sich in diesem Zusammenhang vor allem mit staatlichen Warnungen vor bestimmten religiösen Gruppierungen beschäftigen.

41 BVerfG, Beschl. v. 26. 6. 2002 – 1 BvR 670/91, BVerfGE 105, 279, 294 – Osho; *Jarass*, in: *Jarass/Pieroth*, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 8. Aufl. 2006, Art. 4 Rn. 23.

42 BVerfG, Beschl. v. 26. 6. 2002 – 1 BvR 670/91, BVerfGE 105, 279, 295 – Osho; Beschl. v. 17. 12. 2002 – 1 BvL 28, 29, 30/95, BVerfGE 106, 275, 302 – Arzneimittelfestbeträge; *Jarass*, in: *Jarass/Pieroth* (Fn. 41), Art. 12 Rn. 14.

43 BVerwG, Ur. v. 17. 12. 1991 – 1 C 5.88; BVerwGE 89, 281, 283 f.

44 BVerfG, Beschl. v. 26. 6. 2002 – 1 BvR 558, 1428/91, BVerfGE 105, 252, 272 – Frostschutzwein. Kritisch hierzu und die Möglichkeit eines Grundrechtseingriffs auch bei zutreffender, neutraler und sachkundiger Information bejahend: *Manssen*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck (Hrsg.), Bonner Grundgesetz, Kommentar, 4. Aufl. 1999, Art. 12 Rn. 81.

45 Freilich ist diese Sichtweise nicht zwingend, und es ließe sich argumentieren, dass eine „politische“ Stellungnahme, die nicht mit der objektiven Rechtslage übereinstimmt, unsächlich sei.

46 *Manssen*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck (Fn. 45), Art. 12 Rn. 105; *Dreier*, in: *Dreier* (Fn. 35), Vorb. Rn. 128 wirft der Rechtsprechung des BVerfG vor, „das Vorliegen eines Eingriffs mit Argumenten aus dem Arsenal der Rechtfertigung eines solchen [zu] verneinen und umgekehrt [aus dem] Eingriff tendenziell [auf] die Verletzung des Grundrechts“ zu schließen.

47 Vgl. zum politischen Umfeld nur Heise-Meldungen v. 1. 3. 2006, Chinesische Internetadresszonen sorgen für Aufregung, <http://www.heise.de/newsticker/meldung/print/70205>; v. 20. 3. 2006, Neue Kritik am .com-Deal, <http://www.heise.de/newsticker/meldung/print/71050>; v. 6. 4. 2006, Alternative Rootzonen für DNS bislang wenig genutzt, <http://www.heise.de/newsticker/meldung/print/71742>; v. 11. 5. 2006, xxx: Keine Rotlicht-Domain im Internet <http://www.heise.de/newsticker/meldung/print/72979>; 8. 6. 2006, US-Politik untersucht umstrittenen Vertrag über .com-Domainregistry, <http://www.heise.de/newsticker/meldung/print/74019>.

III. Fazit

Unter rechtlichen Gesichtspunkten spricht nichts gegen die Verwaltung von Städtedomännennamen oberster Ordnung durch private Unternehmen. Soweit Städte eine solche private Verwaltung dennoch verhindern wollen, ist ihr gesamtes Verhalten am verfassungsrechtlichen Maßstab der Berufsfreiheit zu messen. Bedenkt man, dass die – wie auch immer geartete – Verhinderung einer Tätigkeit von privaten Unternehmen in diesem Bereich eine berufliche Tätigkeit faktisch unmöglich macht, so sind an die Rechtfertigung hohe Anforderungen zu stellen.⁴⁸ Allerdings ist für die Praxis zu hoffen, dass Städtedomännennamen letztlich in Kooperation zwischen Privatwirtschaft und Kommunen eingerichtet werden. Insofern dürfte es

vor allem gelten, Sorgen der Kommunen auszuräumen, mit „ihrem“ Namen würde Unfug getrieben. Solange unter „rathaus.stadt“ tatsächlich ein Angebot der Stadtverwaltung zu finden ist und nicht, wie es lange bei „whitehouse.com“ der Fall war, ein Angebot mit expliziter Erwachsenenunterhaltung, sollte dies kein Problem sein.⁴⁹

48 Verfassungsrechtlich würde es sich zwar um einen Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit handeln. Allerdings können auch solche Eingriffe praktische Auswirkungen haben, die an Berufszugangsregeln heranreichen. In der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung ist deshalb anerkannt, dass in diesen Fällen Eingriffe nur bei entsprechend hohen Allgemeininteressen zulässig sind. Vgl. BVerfG, Urt. v. 13. 12. 2000 – 1 BvR 335/97, BVerfGE 103, I, 10 – Singularzulassung zum OLG; Beschl. v. 6. 10. 1987 – 1 BvR 1086, 1468, 1623/82, BVerfGE 77, 84, 106 – Arbeitnehmerüberlassung.

49 Vgl. auch <http://www.whitehouse.org> (Stand: 24. 9. 2006).

Der Jugendschutzbeauftragte für Rundfunk und Telemedien

Von Dr. Murad Erdemir, Kassel

Der Autor ist Justiziar der Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk (LPR Hessen), Kassel. Mehr über ihn erfahren Sie auf S. VIII.

Ein unabhängiger Sachwalter des öffentlichen Interesses an einem effektiven Jugendschutz

§ 7 des am 1. 4. 2003 in Kraft getretenen Staatsvertrags über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – JMStV) verpflichtet Anbieter von länderübergreifendem Fernsehen sowie geschäftsmäßige Anbieter von allgemein zugänglichen Telemedien zur Bestellung eines Jugendschutzbeauftragten. Die Vorschrift schafft u. a. die Voraussetzungen dafür, dass Angebote bereits vor ihrer Verbreitung unter Jugendschutzgesichtspunkten einer entsprechenden Präventivkontrolle unterzogen werden können, ohne hierbei etwa in Konflikt mit dem Zensurverbot zu geraten. Darüber hinaus trägt der Jugendschutzbeauftragte, gewissermaßen „an der Schnittstelle“ zwischen Anbietern, Nutzern und Medienaufsicht angesiedelt, zur Verwirklichung des Konzepts der regulierten Selbstkontrolle bei. Der vorliegende Beitrag beleuchtet Stellung und Arbeit des Jugendschutzbeauftragten im Bereich des JMStV. Dabei gelangt der Verfasser zu dem Ergebnis, dass die im JMStV etablierte Selbstregulierungsinstanz in Gestalt des Jugendschutzbeauftragten für das Anliegen eines effektiven Jugendschutzes nicht nur Chancen, sondern in der gegenwärtig praktizierten Form auch unverkennbare Risiken bereithält.

I. Einführung

Der Jugendschutz ist ein Rechtsgut mit Verfassungsrang. Das in Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG verankerte allgemeine Persönlichkeitsrecht beinhaltet ein Recht der Kinder und Jugendlichen auf eine möglichst ungestörte Entwicklung ihrer Persönlichkeit¹. In der Konsequenz ergibt sich aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht in objektiv-rechtlicher Hinsicht ein verfassungsrechtlicher Auftrag an den Staat, Kinder und Jugendliche so zu schützen, dass sie sich zu eigenständigen, sozialverantwortlichen Persönlichkeiten entwickeln können². Wirksamer Jugendmedienschutz verlangt hierbei einen möglichst einheitlichen Schutzstandard in allen Informations- und Kommunikationsmedien. Mit dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) haben die Länder daher die rechtlichen Anforderungen an den Jugendschutz in Rundfunk, in Medien- und Telediensten erstmalig in einem Gesetzeswerk zusammengefasst. Gleichzeitig wurde die im Einzelfall nur schwer auszumachende Unterscheidung zwischen Medien- und Telediensten aufgegeben und hierfür die neue Kategorie der „Telemedien“ gebildet. Die Bestimmung

des § 7 JMStV übernimmt daher nicht nur wesentliche Teile der bisherigen Regelung des § 4 Rundfunkstaatsvertrag (RStV), sondern erstreckt selbige vielmehr über den Bereich des Fernsehens hinaus auf den Bereich der Telemedien. Die Pflicht zur Bestellung eines Jugendschutzbeauftragten war für Mediendienste zuvor in § 12 Abs. 5 Mediendienste-Staatsvertrag (MDSStV) geregelt. Für Teledienste war die Bestellung des Jugendschutzbeauftragten in § 7a des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte (GjSM) vorgesehen.

Der Jugendschutzbeauftragte ist gemäß § 7 Abs. 3 JMStV Ansprechpartner für die Nutzer und berät den Anbieter in Fragen des Jugendschutzes. Er ist in seiner Tätigkeit weisungsfrei (§ 7 Abs. 4 S. 2 JMStV). Die Vorschrift des § 7 JMStV schafft mithin die Voraussetzungen dafür, dass Angebote bereits vor ihrer Verbreitung unter Jugendschutzgesichtspunkten einer Präventivkontrolle unterzo-

1 Ausführlich dazu *Altenhain*, in: Roßnagel (Hrsg.), *Recht der Multimedia-Dienste*, Kommentar, Stand: April 2005, Einleitung zum GjSM, Rn. 24 f.; siehe auch *Hopf*, *Jugendschutz im Fernsehen*, 2005, S. 62 ff.

2 *Engels*, *AöR* 1997, 212, 228.